

Haftreglement

vom 20. Dezember 2017

aktualisierte Version von 1. Januar 2019

der Freiburger Strafanstalt, Standort Zentralgefängnis

Die Freiburger Strafanstalt

gestützt auf das Gesetz vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG);

gestützt auf die Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV);

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für im Zentralgefängnis gefangene Personen.

² Für gefangene Personen in der offenen Vollzugsanstalt «Les Falaises» sind in den Artikeln 65 bis 103 dieses Reglements Sonderregelungen vorgesehen.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt:

- a) Aufnahme und Austritt der gefangenen Personen;
- b) den Innendienst;
- c) die in der Zelle zugelassenen Gegenstände;
- d) Arbeit und Ausbildung;
- e) den Gesundheitsdienst;
- f) soziale Betreuung und Seelsorge;
- g) Freizeit und Freizeitgestaltung;
- h) die Beziehungen zur Aussenwelt;
- i) Disziplinarstrafen;
- j) die Sonderregelungen für gefangene Personen in der offenen Vollzugsanstalt «Les Falaises»

Art. 3 Trennung der Gefangenen

¹ Personen, die sich in Untersuchungshaft, im Straf- oder Massnahmenvollzug oder in Administrativhaft gemäss Bundesgesetzgebung über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer befinden, sind zu trennen.

² Jugendliche und Erwachsene, Frauen und Männer sind zu trennen.

³ In Ausnahmefällen, nicht aber bei Jugendlichen, kann von diesen Regeln abgewichen werden, wenn sich dies als notwendig erweist.

Art. 4 Einhaltung der Vorschriften und Information

¹ Gefangene Personen befolgen die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie alle allgemeinen oder besonderen Weisungen der Direktion und des Personals der Anstalt.

² Sie unterstehen der Anstaltsdisziplin und befolgen alle allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Direktion.

³ Die Direktion sorgt dafür, dass die Insassen bei ihrem Eintritt und im Verlauf der Inhaftierung über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Die nötigen Informationen werden angeschlagen und ein Exemplar dieses Reglements steht den Gefangenen zur Verfügung.

Art. 5 Unterredung

¹ Nach vorgängigem schriftlichem Gesuch hat die gefangene Person Anrecht auf eine Unterredung mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin oder mit deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

² Gefangene Personen, die zu Fragen betreffend ihre Haftbedingungen angehört werden möchten, können von einer Delegation der Verwaltungskommission angehört werden.

Art. 5^{bis} Petitionsrecht

¹ Das Petitionsrecht gemäss dem Gesetz vom 21. Mai 1987 über das Petitionsrecht ist gewährleistet. Die Petition ist eine schriftliche Eingabe, in der sich eine oder mehrere Personen bei einer Behörde beschweren oder an sie einen Vorschlag oder eine Bitte richten.

² Gefangene Personen werden aufgefordert, ihre Gesuche zunächst im Rahmen von Gesprächen gemäss Art. 48 SMVG einzureichen.

2. KAPITEL

Aufnahme und Austritt von gefangenen Personen

Art. 6 Aufnahme von gefangenen Personen

a) Eintrittsformalitäten

¹ Jede neue gefangene Person muss unter Angabe der Personalien, des Einweisungsgrunds, des genauen Zeitpunkts der Einweisung sowie der Behörde, die die Inhaftierung angeordnet hat, im Gefangenenregister eingetragen werden.

² Ist die betreffende Person krank oder verletzt oder bestehen Zweifel an ihrer Hafterstehungsfähigkeit, so wird das Gesundheitspersonal hinzugezogen.

³ Das mit dem Empfang beauftragte Personal informiert die betroffene Person über den Betriebsablauf der Anstalt. Diese kann bei Bedarf schriftlich ein Gespräch mit einem Mitglied der Direktion oder einer von ihr benannten Person verlangen.

⁴ Bei Zelleneintritt wird im Beisein eines Fachmanns oder einer Fachfrau für Justizvollzug eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Das Dokument wird von der gefangenen Person und vom Fachmann oder von der Fachfrau für Justizvollzug unterzeichnet.

⁵ Jede neueintretende Person kann aus Gründen der Hygiene dazu gezwungen werden, eine Dusche zu nehmen.

Art. 7 b) Information

¹ Jede gefangene Person erhält ein Informationsdokument, in dem die Regeln des internen Betriebsablaufs aufgeführt sind.

² Fremdsprachige Gefangene erhalten das Informationsdokument nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache oder in einer Sprache, die sie verstehen.

Art. 8 c) Eintrittskontrolle

¹ Bei ihrem Eintritt wird die gefangene Person durchsucht und ihre Effekten werden kontrolliert; für die Durchsuchung ist Artikel 18 SMVV anwendbar.

² Arzneimittel werden der gefangenen Person abgenommen und nur auf ärztliche Anordnung verabreicht.

³ Bei Eintritt und während des Aufenthaltes können gefangene Personen bei Verdacht Urinproben und Alkoholtests unterzogen werden.

⁴ Geld ist gegen Quittung zu hinterlegen. Die gefangene Person kann für berechtigte Ausgaben über ihr Geld verfügen. Auf Verlangen wird sie über ihren Kontostand in Kenntnis gesetzt.

⁵ Die gefangenen Personen in der offenen Vollzugsanstalt «Les Falaises» dürfen ihr Geld behalten.

Art. 9 d) Inventar

¹ Über die in der Zelle abgenommenen, gemäss Artikel 21 dieses Reglements nicht erlaubten Effekten wird ein Inventar erstellt. Dieses sowie im Nachhinein erfolgende Änderungen müssen von der gefangenen Person oder von einer von ihr benannten Person unterzeichnet werden.

² Aus Hygienegründen dürfen verderbliche Gegenstände und Waren vernichtet werden. Dies wird im Inventar verzeichnet; in der Regel wird die gefangene Person vorher darüber informiert.

³ Die abgenommenen Gegenstände werden bei der Entlassung gegen Quittung zurückgegeben. Artikel 11 Abs. 2 SMVV bleibt vorbehalten.

Art. 10 Austritt von gefangenen Personen

a) Austrittsformalitäten

¹ Solange die Strafe nicht vollständig vollstreckt ist, kann keine gefangene Person ohne eine schriftliche und datierte Anordnung der Gerichtsbehörde oder der kantonalen Vollzugsbehörde entlassen werden.

² Der Austritt einer gefangenen Person wird im Gefangenenregister eingetragen, wobei in allen Fällen das Datum und die Uhrzeit anzugeben sind.

³ Bei einem Austritt wird auf Grundlage des Eintrittsprotokolls in Anwesenheit eines Fachmanns oder einer Fachfrau für Justizvollzug eine Bestandsaufnahme der Zelle vorgenommen. Das Dokument wird von der gefangenen Person und vom Fachmann oder von der Fachfrau für Justizvollzug unterzeichnet.

⁴ Bei festgestellten Schäden werden die entstandenen Kosten dem persönlichen Konto der gefangenen Person belastet.

b) Geldrückerstattung und Rückgabe der hinterlegten Effekten

¹ Beim Austritt aus der Anstalt werden der gefangenen Person das Geld und die noch hinterlegten inventarisierten Gegenstände zurückerstattet.

² Die gefangene Person erteilt die Entlastung mit einer unterzeichneten Quittung für Geld und Effekten. Verweigert sie dies, so erwähnt es der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin unter Angabe der Gründe und lässt dies durch einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin gegenzeichnen.

³ Bei Verlegung einer gefangenen Person in eine andere Anstalt und nach erfolgtem Kontoauszug und Inventar werden das Geld und die Effekten dem für den Transfer zuständigen Personal übergeben. Können die Effekten aufgrund ihres Volumens nicht übernommen werden, so werden sie auf Kosten der besagten gefangenen Person auf dem Postweg oder auf andere Weise versandt.

⁴ In besonderen Fällen (Todesfall usw.) legt die zuständige Behörde das weitere Vorgehen hinsichtlich des Geldes und der Effekten der betroffenen Person fest.

c) Gepäck für die Ausreise bei Ausschaffung

¹ Vor der Ausreise sorgt das Personal der Anstalt zusammen mit der gefangenen Person für die Zuordnung und Vorbereitung des Gepäcks gemäss den Vorschriften der Fluggesellschaften. Nötigenfalls werden der inhaftierten Person Koffer oder Sporttaschen zur Verfügung gestellt.

² Die gefangene Person wird darüber informiert, wie viele Gepäckstücke sie bei der Ausreise aus der Schweiz höchstens mitnehmen darf. Sie kann eine Kontaktperson nach ihrer Wahl benachrichtigen, die ihr die Gepäckstücke in die Anstalt bringt. Sie wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass Gepäckstücke, die weder bei der Ausreise mitgenommen noch von der Kontaktperson übernommen werden, entweder einer wohltätigen Institution übergeben oder vernichtet werden.

3. KAPITEL

Innendienst

Art. 12 Zelle

¹ Untersuchungsgefangene werden in der Regel in einer Einzelzelle untergebracht. Gefangene Personen im Strafvollzug können in Gemeinschaftszellen eingewiesen werden.

² Jede gefangene Person haftet für die ihr zur Verfügung gestellten Gegenstände wie auch für den guten Zustand des Mobiliars und der Einrichtungen. Im Übrigen gilt Artikel 13 SMVV.

Art. 13 Kleidung

¹ Die gefangenen Personen tragen ihre eigenen Kleider; die Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

² Hat die gefangene Person nicht genügend Leibwäsche, muss sie die Möglichkeit haben, zusätzliche zu erhalten.

³ Ausnahmsweise können über die FRSA Einkäufe ausserhalb getätigt werden.

Art. 14 Hygiene

¹ Jede gefangene Person hat die Hygienevorschriften zu beachten und sich täglich zu waschen.

² Sie hat mindestens einmal pro Woche die Duschen zu benutzen. Diese stehen ihr zu den festgesetzten Zeiten zur Verfügung.

Art. 15 Ruhe

Die gefangene Person ist verpflichtet, die Regeln für ein Leben in der Gemeinschaft zu beachten und Störungen, insbesondere durch Geräusche und Gerüche, zu vermeiden.

Art. 16 Mahlzeiten

¹ Die gefangenen Personen erhalten drei Mahlzeiten pro Tag.

² Die Gefängnisköchin oder der Gefängniskoch erstellt wöchentlich einen ausgewogenen Menüplan. Allfällige Änderungen sind auf dem Plan zu vermerken.

³ Den gefangenen Personen ist es untersagt, Mahlzeiten oder Getränke von aussen zu beziehen.

Art. 17 Besondere Verpflegung

Anspruch auf eine besondere Ernährung haben auf Verlangen namentlich:

- a) gefangene Personen, die auf ärztliche Anordnung eine Spezialkost benötigen;
- b) entsprechend den Möglichkeiten der Anstalt jene gefangenen Personen, die aus religiöser Überzeugung gewisse Verpflegungsvorschriften befolgen.

Art. 18 Privateinkäufe im Kiosk

¹ Die Einkäufe im internen Kiosk werden durch das Personal der Anstalt getätigt.

² Eine Liste der zu verkaufenden Waren steht den gefangenen Personen zur Verfügung.

³ Bei Eintritt in die FRSA hat die gefangene Person Anspruch auf eine Bestellung im internen Kiosk. Anschliessend hat die gefangene Person die Möglichkeit, wöchentlich eine Bestellung aufzugeben.

⁴ Eine gefangene Person, die einer besonderen disziplinarischen Strafe oder einer Sicherheitsmassnahme untersteht, ist nicht befugt, eine Bestellung im internen Kiosk zu tätigen.

Art. 19 Arzneimittel, Alkohol, Drogen

¹ Die Einnahme und der Besitz von nicht verordneten Arzneimitteln, alkoholischen Getränken, Drogen und anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung sind verboten.

² Die Abgabe ärztlich verordneter Arzneimittel wird überwacht.

4. KAPITEL

In der Zelle zugelassene und verbotene Gegenstände

Art. 20 In der Zelle zugelassene Gegenstände

¹ Den gefangenen Personen wird, ungeachtet des Sektors, der Besitz folgender Dinge in angemessener Menge gestattet:

- a) eigene Kleider;
- b) Hygieneprodukte;

-
- c) Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Erotikmagazine (Artikel 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten);
- d) Schulungsmaterial (Computer und Tablets sowie alle Geräte, die einen unkontrollierten Zugang zum Internet ermöglichen, sind grundsätzlich ausgeschlossen; Artikel 39 dieses Reglements bleibt vorbehalten).
- ² Gefangene Personen in den Sektoren Vollzug von Freiheitsstrafen und Administrativhaft sind ebenfalls befugt, Folgendes zu besitzen:
- a) USB-Schlüssel, die nur Musikdateien und Familienfotos enthalten;
- b) Telefonkarten.

Art. 21 In der Zelle verbotene Gegenstände

¹ Unabhängig vom Sektor ist der Besitz folgender Dinge verboten:

- a) eigene Uhren;
- b) MP3- und MP4-Spieler oder ähnliche Apparate;
- c) Zeitschriften und Datenträger mit pornografischen Inhalten (USB-Schlüssel, Festplatten, CDs usw.);
- d) elektronische Zigaretten.

² Gefangenen Personen in den Sektoren der Untersuchungshaft ist der Besitz folgender Dinge gleichfalls untersagt:

- a) alle Produkte in einer Glas-, Metall- oder Aluminiumverpackung oder aus anderen Materialien, welche als gefährlich eingestuft werden;
- b) alle Sprayprodukte (Bsp. Deodorant, Parfum usw.).

Art. 22 Besondere Fälle

¹ Der Gesundheitsdienst der Anstalt kann in der Zelle bestimmte, originalverpackte Medikamente (Salben in Tuben, Asthmaspray, Ohrentropfen usw.) verschreiben oder verteilen. Soweit möglich verteilt er Produkte in einer Plastikverpackung.

² Gewisse Arbeiten können in der Zelle erlaubt werden.

³ Die Weisungen der Richterin oder des Richters, die oder der für Untersuchungsgefangene zuständig ist, bleiben vorbehalten.

5. KAPITEL

Arbeit und Ausbildung

Art. 23 Arbeit

a) Personen im Strafvollzug

¹ Gefangene Personen im Strafvollzug können sich selbst von ausserhalb eine in der Anstalt zu verrichtende Arbeit beschaffen, wenn dies mit der Anstaltsordnung vereinbar ist. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so kann ihnen eine Arbeit zugewiesen werden.

² Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs über die Halbgefangenschaft, das Arbeitsexternat sowie das Arbeits- und Wohnexternat bleiben vorbehalten.

Art. 24 b) Untersuchungsgefangene

¹ Auf Verlangen können Untersuchungsgefangene sich selbst von ausserhalb eine in der Anstalt zu verrichtende Arbeit beschaffen. Diese muss mit der Anstaltsordnung vereinbar und von der zuständigen Richterin oder vom zuständigen Richter genehmigt werden.

² Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so kann ihnen eine Arbeit vorgeschlagen werden.

Art. 25 Aus- und Weiterbildung (Art. 42 SMVG)

¹ Die gefangene Person, die eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder Studien absolvieren möchte, kann bei der Direktion ein entsprechendes Gesuch stellen. Die Direktion prüft, ob namentlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

-
- a) Die Dauer der Freiheitsentziehung erlaubt es;
 - b) Es sprechen keine Sicherheitsgründe dagegen;
 - c) Die gewünschte Ausbildung entspricht den Fähigkeiten, der Eignung und den finanziellen Mitteln der gefangenen Person.

² Die Direktion zieht die notwendigen Erkundigungen ein. Sie kann namentlich von der gefangenen Person verlangen, dass sie sich einem Berufseignungstest unterzieht, um abzuklären, ob sie die für den Abschluss der gewünschten Ausbildung erforderlichen Fähigkeiten mitbringt.

6. KAPITEL

Gesundheitsdienst

Art. 26 Im Allgemeinen

¹ Der Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung gemäss Art. 54 Abs. 1 SMVG wird in der Regel auf Verlangen durch das Personal der Anstalt oder durch eine Ärztin oder einen Arzt von ausserhalb, die oder der von der Anstalt zugelassen ist, gewährleistet.

² In dringenden Fällen werden die Ärztin oder der Arzt und ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person informiert, selbst wenn die betroffene Person dies nicht verlangt.

³ Die Personen im Dienst der Anstalten sind verpflichtet, einem Mitglied der Direktion oder einer von ihr benannten Person unverzüglich Gefangene zu melden, deren Zustand eine sofortige ärztliche Untersuchung erfordert.

Art. 27 Ärztliche Untersuchung bei Eintritt

¹ Jede neueintretende Person muss sich innert 7 Tagen einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesundheitsdienst unterziehen.

² Der Gesundheitsdienst kann Spezialistinnen oder Spezialisten beiziehen.

Art. 28 Arztvisiten

¹ Die regelmässigen Arztvisiten finden einmal pro Woche statt.

² Gefangene Personen, die eine ärztliche Konsultation benötigen, können sich beim Dienst tuenden Personal melden; dieses informiert den Gesundheitsdienst.

Art. 29 Gewöhnliche ärztliche Behandlungen

¹ Leichtere Krankheiten und Unfälle werden im Krankenzimmer oder, falls erforderlich, in der Zelle behandelt.

² Die gefangene Person ist gehalten, die vom Arzt oder von der Ärztin oder vom Pflegepersonal verordnete Behandlung zu befolgen.

Art. 30 Spitaleinweisung

¹ Gefangene Personen, die wegen eines physischen oder psychischen Leidens hospitalisiert werden müssen, werden auf Anordnung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin in ein Spital eingewiesen.

² In dringenden Fällen kann ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person die Spitaleinweisung anordnen.

³ Die Behörde, die die Inhaftierung verfügt hat, wird unverzüglich benachrichtigt.

Art. 31 Psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung

¹ Die gefangene Person kann sich an den Gesundheitsdienst wenden, um den psychiatrischen Dienst zu konsultieren.

² In gewissen Fällen wird die gefangene Person verpflichtet, diese Spezialisten aufzusuchen, wenn dadurch die Chancen der sozialen Wiedereingliederung verbessert oder die Risiken einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verringert werden.

³ Die Artikel 27–30 dieses Reglements gelten sinngemäss.

Art. 32 Zahnärztliche Versorgung

¹ Eine zahnärztliche Versorgung wird ausschliesslich bei einer unerlässlichen und dringlichen Behandlung zur Bekämpfung des Schmerzes und zur Sicherstellung des Kauvermögens angeboten.

² Mit Einwilligung der Gerichtsbehörde oder der kantonalen Vollzugsbehörde kann auch eine notwendige, aber nicht dringende zahnärztliche Versorgung erfolgen.

7. KAPITEL

Soziale Betreuung und Seelsorge

Art. 33 Soziale Betreuung

a) Sozialfürsorgedienst

¹ Der Sozialfürsorgedienst der Anstalt ist für die soziale Betreuung der in der Anstalt gefangenen erwachsenen Personen zuständig.

² Die gefangene Person kann sich bei persönlichen Angelegenheiten und familiären Problemen an den Sozialdienst der Anstalt wenden. Diese Fürsorge umfasst namentlich folgende Bereiche:

- a) die Hilfeleistung im Beziehungs- oder sozialen Bereich;
- b) die Bereinigung der materiellen Situation;
- c) die Beziehungen der gefangenen Person zu den Behörden, den Sozialinstitutionen und allen anderen betroffenen Dritten, insbesondere zum Beistand, zur vorsorgebeauftragten Person und zum Arbeitgeber;
- d) die Ausgangsgesuche;
- e) Gesuche um Telefonate;
- f) die Freizeitgestaltung;
- g) die Vorbereitung auf das Ende des Strafvollzugs, die Halfreiheit und die bedingte Entlassung.

Art. 34 b) Andere Institutionen und Personen

¹ Das Jugendamt betreut die minderjährigen Gefangenen und trägt den besonderen Bedürfnissen dieser Gruppe von gefangenen Personen Rechnung.

² Mit Bewilligung der Behörde, die die Inhaftierung verfügt hat, dürfen die Beistände oder Beiständinnen und die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Sozialfürsorgedienste die gefangenen Personen ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten besuchen.

Art. 35 Seelsorge

¹ Die gefangenen Personen können sich in moralischen und religiösen Angelegenheiten für Rat und Hilfe an eine Anstaltsseelsorgerin oder einen Anstaltsseelsorger oder, wenn sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die keine Anstaltsseelsorge anbietet, an eine anerkannte Vertreterin oder einen anerkannten Vertreter ihrer Religion wenden.

² Der Einsatz der katholischen und der reformierten Anstaltsseelsorgerinnen oder Anstaltsseelsorger sowie gegebenenfalls von Vertreterinnen oder Vertretern anderer Religionen wird in einer Leistungsvereinbarung gemäss der Spezialgesetzgebung geregelt.

³ Die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger und die Vertreterinnen und Vertreter anderer Religionsgemeinschaften dürfen die gefangenen Personen ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten besuchen; sie dürfen sich mit den gefangenen Personen unbeaufsichtigt unterhalten.

⁴ Artikel 57 SMVG bleibt vorbehalten.

8. KAPITEL

Freizeitgestaltung

Art. 36 Spaziergang

¹ Die gefangenen Personen, die keiner beruflichen Tätigkeit ausserhalb des Gefängnisses nachgehen, haben Anspruch auf einen Spaziergang von mindestens einer Stunde pro Tag. Sofern dies aufgrund der Räumlichkeiten möglich ist, findet dieser Spaziergang im Freien statt.

² Die Trennung der verschiedenen Kategorien von gefangenen Personen im Sinne von Art. 3 dieses Reglements findet ebenfalls auf den Spaziergang Anwendung.

³ Gefangene Personen, bei denen ein Fluchtrisiko besteht, führen ihren Spaziergang alleine durch.

Art. 37 Gemeinsame Freizeitgestaltung

¹ Gefangene Personen, die sich im Strafvollzug befinden, können ihre Freizeit gemeinsam verbringen, sofern dies aufgrund der Räumlichkeiten möglich ist.

² Aus Sicherheitsgründen können die gefangenen Personen jedoch in ihren Zellen eingeschlossen werden.

Art. 38 Lektüre

¹ Die gefangenen Personen können in der Anstaltsbibliothek Bücher ausleihen.

² Sie dürfen auf ihre Kosten Bücher bestellen und Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren.

Art. 39 Apparate und Instrumente

¹ Der Besitz und der Gebrauch von Apparaten und Instrumenten werden von Fall zu Fall oder in Weisungen geregelt. Diese gelten insbesondere für:

- a) Computer;
- b) Musikinstrumente.

² Der Besitz und die Benutzung von Apparaten für die Kommunikation und von Aufnahmegegeräten sind verboten.

³ Artikel 56 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Art. 40 Freizeitarbeiten

¹ Die gefangenen Personen dürfen auf ihre Kosten in ihrer Zelle oder in eigens dafür eingerichteten Räumen Arbeiten künstlerischer Art, Bastelarbeiten oder andere Freizeitarbeiten ausführen.

² Die zulässigen Werkzeuge und Materialien werden von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 41 Fernkurse

¹ Die gefangenen Personen dürfen auf ihre Kosten an Fernkursen teilnehmen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates.

Art. 42 Bewilligungen und Einschränkungen

¹ Für Personen in Untersuchungshaft ist für die Ausübung der Freizeitbeschäftigungen die Bewilligung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters erforderlich.

² Die Freizeitbeschäftigungen können aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen oder im Rahmen von Disziplinarsanktionen und besonderen Sicherheitsmassnahmen eingeschränkt oder gestrichen werden

9. KAPITEL

Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 43 Grundsätze

Gefangene Personen dürfen im Rahmen dieses Reglements Besuche in den dafür vorgesehenen Räumen empfangen, Briefe oder Pakete verschicken und erhalten sowie Telefongespräche führen.

Art. 44 Kontrollen

¹ Besuche, Brief- und Paketverkehr werden kontrolliert.

² Telefongespräche können kontrolliert werden.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person auf solche Kontrollen verzichten.

Art. 45 Einschränkungen

¹ Die Besuche und übrigen Kontakte zur Aussenwelt können aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen eingeschränkt oder gestrichen werden. Die heimliche Überwachung der Besuche ist nicht gestattet.

² Offensichtlich ehrverletzende Briefe, solche, die schwere Drohungen enthalten oder deren Inhalt die Ordnung und die Sicherheit gefährden kann, werden weder abgeschickt noch verteilt. Die Absenderin oder der Absender wird davon in Kenntnis gesetzt; im Wiederholungsfall wird sie oder er nicht mehr benachrichtigt.

³ Bei einer umfangreichen, in einer anderen als der französischen oder deutschen Sprache geführten Korrespondenz kann ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person von der gefangenen Person einen Kostenvorschuss für die Übersetzung verlangen. Wird die Zahlung verweigert, so werden die Briefe dem Absender oder der Absenderin zurückgesandt.

⁴ In Paketen enthaltene Gegenstände werden der gefangenen Person nur ausgehändigt, wenn ihr Besitz gestattet ist. Wird ein Paket nicht weitergeleitet so wird dieses soweit möglich und auf Kosten der gefangenen Person dem Absender oder Absenderin zurückgeschickt oder, falls notwendig, vernichtet.

Art. 46 Informationsaustausch

Die Artikel 43 bis 45 des vorliegenden Reglements gelten sinngemäss für den Informationsaustausch mit analogen oder digitalen Datenträgern.

Art. 47 Behörden und Verteidiger/in

¹ Der Briefverkehr und die Telefongespräche mit den Behörden und den Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht kontrolliert.

² Die übrigen Beziehungen zu den Behörden und den Verteidigerinnen und Verteidigern dürfen nur aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden.

Art. 48 Besuche

a) Grundsätze

¹ Grundsätzlich dürfen gefangene Personen jedes Wochenende eine Stunde lang Besuche empfangen.

² Liegen wichtige Gründe vor, so können Besuche ausserhalb der Besuchszeiten bewilligt werden.

³ Während der Dauer einer Disziplinarstrafe oder einer besonderen Sicherheitsmassnahme gegen eine gefangene Person oder aus medizinischen Gründen werden Besuche von Angehörigen nicht bewilligt oder abgesagt.

⁴ Personen, die in der FRSA inhaftiert waren, dürfen grundsätzlich während einer Dauer von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Haft keine Besuche in der FRSA abstaten.

Art. 49 b) Modalitäten

¹ Jede gefangene Person darf pro Besuch grundsätzlich nur zwei erwachsene Besucherinnen oder Besucher empfangen. Die Anzahl kann in Anwesenheit Minderjähriger auf vier Besucherinnen oder Besucher erhöht werden.

² Alle Besuche müssen, unabhängig vom Status des Besuchers oder der Besucherin, vorab telefonisch bei der Anstaltsverwaltung angemeldet werden. Ein Besucherwechsel während eines vorangekündigten Besuches von Angehörigen wird grundsätzlich nicht toleriert. Bei ausserordentlichen Umständen (Besuche ausserhalb der Besuchszeiten, hinreichend begründete Änderungen, Härtefälle) entscheidet auf Anfrage hin die Direktion der Anstalt.

³ Um die für Besuche reservierten Räumlichkeiten betreten zu können, muss jeder Besucher und jede Besucherin zwingend am Empfang der Anstalt einen Identitätsausweis vorlegen. Dieser wird während der gesamten Besuchsdauer am Empfang hinterlegt und am Ende des Besuches gegen den Besucherausweis zurückgegeben.

⁴ Jede Rechtsverteilerin und jeder Rechtsvertreter und jede externe beteiligte Person muss ein Mandat, einen Vertrag, eine Vollmacht oder ein anderes Dokument, welches ihre bzw. seine Stellung zur gefangenen Person bescheinigt, vorlegen.

⁵ Den Angehörigen und der Rechtsverteilerin oder dem Rechtsvertreter der gefangenen Person wird ein Besucherausweis ausgehändigt. Dieser ist während der gesamten Besuchszeit auf Brusthöhe zu tragen.

Art. 50 c) Sicherheitsmassnahmen

¹ Jeder Besucher oder Besucherin muss mittels einer Detektionsschleife oder anderer Kontrollapparate überprüft werden. Der Besuch wird erst nach einer negativen Kontrolle gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann die Besuchserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich durchsuchen lässt.

³ Eine Videoüberwachung ohne Tonaufzeichnung ist aus Sicherheitsgründen in jedem Fall vorgesehen.

⁴ Gegenstände dürfen anlässlich von Besuchen nur mit Erlaubnis des Personals der Anstalt übergeben werden.

⁵ Aus Sicherheitsgründen oder im Falle einer Missachtung der Anweisungen des Personals der Anstalt kann der Besuch verweigert und jederzeit abgebrochen werden. Die betroffene Person muss daraufhin die Anstalt unverzüglich verlassen. Mögliche Strafverfolgungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 51 d) Schliessfach

¹ Angehörige, Rechtsverteilerin und Rechtsvertreter und externe Beteiligte erhalten einen Schlüssel für ein persönliches Schliessfach, in dem für die Dauer der Besuche alle Gegenstände (Handtasche, Gepäcktasche, Aktentasche, Koffer, Mobiltelefone, Computer, Schlüssel usw.) hinterlegt werden müssen.

² Beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter sind jedoch befugt, ihre Computer (inkl. USB-Schlüssel) zu behalten, und können auch in einem dafür bestimmten Behälter, der ihnen bei Bedarf von der Gefängnisverwaltung zur Verfügung gestellt wird, maximal 3 Bundesordner in das Innere der Anstalt mitnehmen.

³ Für einen Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung persönlicher Gegenstände während des Besuches kann in keiner Weise die Direktion der Anstalt haftbar gemacht werden. Eine Administrativ- oder Strafuntersuchung kann jedoch nach den Umständen des Vorfalls eingeleitet werden.

Art. 52 e) Besuche von Angehörigen

¹ Bei gefangenen Personen im Regime der Untersuchungshaft finden Besuche hinter einer Trennscheibe statt; dies gilt für Besuche von erwachsenen Personen mit der erforderlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Gerichte sowie von Minderjährigen, auch ohne eine Genehmigung dieser Justizbehörden.

² Bei gefangenen Personen im Regime des Strafvollzugs oder des vorzeitigen Strafvollzugs, die im Sektor Untersuchungshaft inhaftiert sind, finden Besuche hinter einer Trennscheibe statt. Für Besuche von Erwachsenen und von Minderjährigen ist keine Bewilligung erforderlich.

³ Bei gefangenen Personen im Regime des Strafvollzugs oder des vorzeitigen Strafvollzugs, die im Sektor Strafvollzug inhaftiert sind, finden Besuche ohne Trennscheibe statt. Für Besuche von Erwachsenen und von Minderjährigen ist keine Bewilligung erforderlich.

⁴ Bei gefangenen Personen im Sektor Administrativhaft finden Besuche ohne Trennscheibe statt. Eine Genehmigung des Amtes für Bevölkerung und Migration ist nicht erforderlich, sofern von diesem Amt nichts anders bestimmt wurde.

Art. 53 f) Besuche von Angehörigen, Tage und Uhrzeiten

¹ Inhaftierte im Sektor Untersuchungshaft dürfen gemäss Planung der Anstalt Besuche empfangen.

² Inhaftierte im Sektor Strafvollzug dürfen gemäss Planung der Anstalt Besuche empfangen.

³ Inhaftierte im Sektor Administrativhaft dürfen gemäss Planung der Anstalt Besuche empfangen.

Art. 54 g) Besuche von Rechtsverteilerin und Rechtsvertretern und externen Beteiligten, Tage und Uhrzeiten

Der Rechtsvertreter oder die Rechtsverteilerin und externe Beteiligte dürfen die gefangene Person entsprechend dem Mandat oder Vertrag und gemäss Planung der Anstalt an Werktagen besuchen.

Art. 55 Zugelassene Pakete

¹ Pakete dürfen folgendes enthalten:

- a) Kleider (maximal 5 kg);
- b) Geld (wird auf das frei verfügbare Konto eingezahlt);
- c) Zeitungen und Zeitschriften;
- d) Telefonkarten (ausschliesslich in den Sektoren Strafvollzug und Administrativhaft).

² Aus der Anstalt versendete Pakete müssen dieselben Bedingungen erfüllen.

Art. 56 Telefon und andere Sendeapparate mit oder ohne Kabel

¹ Die Benutzung der Telefone wird durch die Direktion geregelt. Während der Arbeit werden den gefangenen Personen nur dringende Telefonate übermittelt.

² Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmitteln ist verboten.

Art. 57 Geld

¹ Die Besucherinnen und Besucher dürfen den gefangenen Personen Bargeld übergeben. Das Geld wird dem Personal gegen Quittung ausgehändigt.

² Diese Geldbeträge werden nach Artikel 8 Abs. 4 dieses Reglements verwaltet.

Art. 58 Stimm- und Wahlrecht

¹ Gefangene Personen, die ihr Stimm- und Wahlrecht auf dem Korrespondenzweg ausüben wollen, müssen sich die notwendigen Unterlagen selber beschaffen.

² Die briefliche Wahl oder Stimmabgabe unterliegt keiner Kontrolle.

Art. 59 Ausgangserlaubnis

Ausgangsbewilligungen werden den gefangenen Personen gemäss den Bestimmungen des Konkordats und der Konkordatsbehörden erteilt.

10. KAPITEL

Disziplinarstrafen

Art. 60 Widerhandlungen

Als Disziplinarvergehen gelten namentlich:

- a) Flucht und Fluchtversuch;
- b) Beschaffung, Besitz von und Handel mit Waffen oder gefährlichen Materialien oder anderen verbotenen Gegenständen;
- c) Anstiftung und Beihilfe zu Flucht, Auflehnung oder Materialbeschädigung;
- d) Konsum, Beschaffung, Besitz von und Handel mit Drogen, Alkohol und anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung, einschliesslich Cannabidiol (CBD);
- e) Störung des Arbeitsbetriebs und, wenn die gefangene Person zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, Verweigerung der Arbeit;
- f) Ordnungswidrigkeit und Gefährdung der Sicherheit;
- g) Missachtung eines Reglements oder einer Weisung;
- h) Besitz von Bargeld und Kommunikationsmitteln;
- i) Befehlsverweigerung;
- j) Nichteinhalten der Urlaubsbedingungen;
- k) Veräusserung und absichtliche oder grobfahrlässige Zerstörung von Werkzeugen, Apparaten, Einrichtungen oder anderen Gütern, die den Anstalten, dem Personal oder anderen Insassen gehören oder sich auf dem Areal der Anstalten befinden;

-
- l) unerlaubte Kontakte mit Personen ausserhalb der Anstalt, mit Mitgefangenen oder mit anderen gefangenen Personen;
 - m) Verschwendung von Nahrung oder anderen Waren oder Gegenständen;
 - n) missbräuchliche Beschwerden oder Beschwerden, deren Inhalt die Anstandsregeln verletzt;
 - o) Vandalismus und unangebrachtes Verhalten;
 - p) jede Handlung, die unter das Strafgesetz fällt.

Art. 61 Zuständigkeit

¹ Die Disziplinarsanktionen werden vom Direktor oder der Direktorin, dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin oder einem Mitglied der Direktion oder einer von ihr benannten Person ausgesprochen. Artikel 46 Abs. 3 SMVG bleibt vorbehalten.

² Die Behörde, welche die Inhaftierung angeordnet hat, wird über die verhängten Strafen informiert.

³ Wird über eine gefangene Person scharfer Zellenarrest verhängt, so wird der Gesundheitsdienst informiert.

Art. 62 Vollzug des Arrests

¹ Der Gesundheitsdienst prüft mindestens einmal pro Woche, spätestens aber nach vier Tagen, den Gesundheitszustand von Insassen, die einen scharfen Zellenarrest verbüssen.

³ Ab dem vierten Tag im scharfen Zellenarrest hat die gefangene Person Anspruch auf einen täglichen Spaziergang von einer Stunde.

⁴ Wenn nötig kann ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person den Vollzug der Strafe aufschieben oder auf mehrere Etappen verteilen.

Art. 63 Untersuchungsverfahren

¹ Sobald ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin von einem Vergehen, das zu einer Disziplinarstrafe führen kann, Kenntnis erhält, erstellt er oder sie einen schriftlichen Bericht.

² Der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person leitet auf Grundlage des schriftlichen Berichtes eine Untersuchung ein. Die gefangene Person wird mündlich angehört.

³ Das Anhörungsprotokoll sowie die Disziplinarsanktion sind von der gefangenen Person zu unterzeichnen.

⁴ Ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person kann vor oder während der Untersuchung alle für die Gewährleistung des geordneten Ablaufs der Untersuchung notwendigen Sicherheitsmassnahmen treffen (Einschluss in eine Zelle, Zwangsmassnahmen usw.).

⁵ Wenn die Verfehlung eine Strafe erfordert, die nicht mehr in der Zuständigkeit eines Mitglieds der Direktion liegt, ordnet diese den Umständen entsprechend provisorische Massnahmen an. Gleich nach Abschluss der Untersuchung benachrichtigt sie die fehlbare gefangene Person, die von den Akten Kenntnis nehmen und innert fünf Tagen der Sicherheits- und Justizdirektion eine Rechtfertigungsschrift zustellen kann. Die Direktion der FRSA übermittelt sodann die Akten zusammen mit ihrer Stellungnahme

⁶ Das Verfahren erfolgt auf Französisch oder Deutsch, je nachdem welche Sprache die betroffene Person gewählt hat.

11. KAPITEL

Sonderbestimmungen über die offene Vollzugsanstalt «Les Falaises»

I. Medizinisches

Art. 65 Medizinische Verantwortlichkeitserklärung

¹ Beim Eintritt in die offene Vollzugsanstalt «Les Falaises» ist eine medizinische Verantwortlichkeitserklärung zu unterzeichnen. Mit diesem Dokument erklärt die gefangene Person, dass sie selbst für ihre medizinische Behandlung und ihren Gesundheitszustand verantwortlich ist.

² Personen in ärztlicher Behandlung müssen bei Antritt des Vollzugs ein Arztzeugnis des behandelnden Arztes vorweisen, in dem ihre Hafterstehungsfähigkeit bestätigt und die verschriebenen Medikamente aufgeführt werden.

Art. 66 Ärztliche Behandlung

Während ihres Aufenthalts wird die gefangene Person nur im Notfall vom ärztlichen Dienst der Anstalt betreut.

Art. 67 Medikamente

Die ärztlichen/therapeutischen Sprechstunden und die Beschaffung der Medikamente finden ausserhalb der Vollzugsanstalt und während der Ausgangszeit statt.

Art. 68 Verantwortung

¹ Jede Person ist für die Verwaltung ihrer Medikamente selbst zuständig. Sie ist demnach verpflichtet, ihre Medikamente im Zimmer oder im persönlichen Schliessfach einzuschliessen.

² Jeglicher Handel mit Medikamenten in der Vollzugsanstalt ist verboten und hat Sanktionen zur Folge.

Art. 69 Medizinische Kosten

Die gefangene Person kommt selbst für ihre Arzt-, Zahnarzt-, Heilmittel- und Spitalkosten auf.

Art. 70 Unfallversicherung

Die gefangene Person ist nur im Innern der Vollzugsanstalt staatlich unfallversichert.

II. Verhalten in der Anstalt

Art. 71 Information

¹ Die wichtigsten Informationen sind an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln aufgehängt

² Das vorliegende Reglement, das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug, die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und weitere Gesetzestexte können auf Anfrage eingesehen werden.

Art. 72 Hygiene

¹ In der ganzen Anstalt werden eine angemessene Bekleidung und Hygiene verlangt. Eine Waschmaschine steht zur Verfügung.

² Jede gefangene Person ist für den Zustand und die Sauberkeit des Materials, des Mobiliars, der Anlagen und der Gemeinschaftsräume verantwortlich.

Art. 73 Persönliche Effekten

¹ Die Vollzugsanstalt haftet nicht für Geld, Wertsachen und persönliche Gegenstände.

² Die Wertsachen können gegen Quittung am Empfang hinterlegt werden.

³ Jegliches Einführen von privatem Material in die Vollzugsanstalt muss ausnahmslos von der Direktion genehmigt werden. Diese entscheidet aufgrund eines vorgängigen schriftlichen Gesuchs.

⁴ Der Besitz von Waffen, Messern oder ähnlichen Gegenständen ist verboten.

Art. 74 Elektronische Geräte

¹ Computer oder portable Videospiele können von einem Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person genehmigt werden.

² Die Verwendung von Computern und portablen Spielkonsolen kann bei Nichteinhaltung des Reglements eingeschränkt oder untersagt werden.

³ Die kantonale Vollzugsbehörde und die Direktion der FRSA schliessen jegliche Haftung für verbotene Handlungen (insbesondere pornografischer, rassistischer oder gewaltverherrlichender Art) in Zusammenhang mit der Verwendung von EDV-Geräten, dem Besuch von Internetseiten und/oder dem Herunterladen von Daten aus.

Art. 75 Zimmer

¹ Beim Eintritt wird in Anwesenheit eines Fachmanns oder einer Fachfrau für Justizvollzug eine Bestandsaufnahme erstellt. Das Dokument wird von der gefangenen Person und vom Fachmann oder von der Fachfrau für Justizvollzug unterzeichnet.

² Die gefangene Person erhält einen Zimmerschlüssel, den sie am Ende ihres Aufenthalts zurückgeben muss. Bei Verlust wird der Schlüssel in Rechnung gestellt.

³ Die gefangenen Personen müssen das Zimmer täglich reinigen und aufräumen und das Bett muss jeden Morgen gemacht werden.

Art. 76 Ruhe

Die Nachtruhe gilt in der Vollzugsanstalt zwingend ab 23.00 Uhr.

Art. 77 Rauchen

¹ Es ist strikt untersagt, ausserhalb des dafür vorgesehenen Raums zu rauchen.

² Zuwiderhandlungen können Sanktionen nach sich ziehen.

³ Ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person kann ausnahmsweise Abweichungen genehmigen.

Art. 78 Fahrzeuge und öffentliche Verkehrsmittel

¹ Gefangene Personen, die über ein Fahrzeug verfügen, müssen dieses in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auf den offiziellen, gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt parkieren

² Es ist nicht erlaubt, während der Präsenzzeit die Anstalt zu verlassen, um an der Parkuhr nachzuzahlen oder das Fahrzeug umzustellen.

³ Es ist auch möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

Art. 79 Tiere

Es ist strikt untersagt, Tiere zu halten.

III. Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 80 Besuche

Besuche sind nicht gestattet.

Art. 81 Briefe, Pakete

¹ Gefangene Personen dürfen Briefe und Pakete verschicken oder empfangen.

² Diese können kontrolliert werden.

Art. 82 Telefonapparate

¹ Es stehen Telefonkabinen zur Verfügung, allerdings nur für ausgehende Anrufe. Sie werden mit Telefonkarten betrieben, die beim wöchentlichen Einkauf im Kiosk erworben werden können.

² Mobiltelefone sind erlaubt, die Nachtruhe ab 23.00 Uhr muss jedoch eingehalten werden.

³ Die gefangene Person muss ihre Mobilnummer und jegliche Änderung der Nummer zwingend am Empfang bekanntgeben.

⁴ Die Verwendung des Mobiltelefons muss bei Nichteinhaltung des Reglements eingeschränkt oder untersagt werden.

IV. Innendienst

Art. 83 Öffnungszeiten

Die Gemeinschaftsräume (Küche, Aufenthaltsraum) sind unter Berücksichtigung des Artikels 76 dieses Reglements jederzeit zugänglich.

Art. 84 Mahlzeiten

¹ Lebensmittel und Getränke von ausserhalb der Anstalt sind verboten.

² Ein Getränke- und Süsswarenautomat steht zur Verfügung.

³ An Arbeitstagen wird vom 05:00-08:15 Uhr ein Frühstück serviert. Mittag- und Abendessen werden auf Anfrage hin zubereitet.

⁴ Die Mahlzeiten der Woche werden am Montagmorgen am Empfang bestellt und bezahlt. Die Direktion des FRSA behält sich das Recht vor, die Mahlzeiten gemäss den konkordatsrechtlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen.

⁵ An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird das Frühstück von 07:00 bis 08:15 Uhr, das Mittagessen ab 11:30 Uhr und das Abendessen ab 16:45 Uhr serviert.

Art. 85 Kiosk

¹ Beim Eintritt haben die Gefangenen die Möglichkeit, einen Eintrittseinkauf zu tätigen.

² Ein Einkauf pro Woche ist erlaubt.

V. Zeitpläne

Art. 86 Arbeitszeiten

¹ Die Ausgangszeiten für die Arbeit werden für jede gefangene Person in Halbgefangenschaft oder im Regime eines Arbeitsexternats in einem Bewilligungsentscheid der kantonalen Vollzugsbehörde festgelegt.

² Für Gefangene in Halbgefangenschaft und im Regime eines Arbeitsexternats darf die tägliche Arbeitszeit ausserhalb der Vollzugsanstalt 13 Stunden nicht überschreiten. Hinreichend begründete Ausnahmen können mit einer schriftlichen Bescheinigung des Arbeitgebers bei der kantonalen Vollzugsbehörde beantragt werden.

Art. 87 Ausgangsbewilligungen

¹ Ausgangsbewilligungen werden gemäss dem Reglement vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD), geregelt.

² Diese werden ebenfalls durch den Bewilligungsentscheid für die Halbgefangenschaft oder das Arbeitsexternat geregelt, bzw. gemäss den Weisungen der Vollzugsanstalt betreffend den Ausgängen.

Art. 88 Ankunft und Ausgang

¹ Die gefangene Person ist angehalten, sich bei jeder Ankunft und vor jedem Ausgang am Empfang zu melden. Vor jedem Ausgang muss sie zwingend ihren Zimmerschlüssel hinterlegen.

² Es ist auf strikte Pünktlichkeit zu achten. Jede Verspätung wird in einem Bericht vermerkt.

VI. Urlaub

Art. 89 Maximale Urlaubsstunden

¹ Für Personen im Regime einer Halbgefangenschaft ist die Anzahl maximaler Urlaubsstunden folgendermassen geregelt:

- a) gemäss Art. 84 Abs. 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- b) gemäss dem Reglement der lateinischen Konferenz vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte;
- c) gemäss dem Reglement vom 30. März 2017 über den Strafvollzug in Form von Halbgefangenschaft;

² Für Personen im Regime eines Arbeitsexternats ist die Anzahl maximaler Urlaubsstunden folgendermassen geregelt:

- a) gemäss Art. 84 Abs. 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- b) gemäss dem Reglement der lateinischen Konferenz vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte (einschliesslich der Änderung vom 03. April 2014);
- c) gemäss dem Beschluss vom 25. September 2008 über das Arbeitsexternat und das Arbeits- und Wohnexternat.

Art. 90 Feiertage

¹ Personen im Regime eines Arbeitsexternats und im Regime einer Halbgefangenschaft erhalten, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, nur für die folgenden Feiertage Ausgang:

- a) Karfreitag;
- b) Auffahrt;
- c) Nationalfeiertag: 1. August;
- d) Weihnachten: 25. Dezember;
- e) Neujahr: 1. Januar.

VII. Sicherheit

Art. 91 Videoüberwachung

Zur Gewährleistung der Sicherheit ist die Vollzugsanstalt mit einem Videoüberwachungssystem mit Aufzeichnungsfunktion ausgestattet.

Art. 92 Feueralarm

¹ Bei einem Brand lässt sich der Alarm durch Drücken der dafür vorgesehenen Knöpfe auf jeder Etage auslösen. Ausserdem ist zwingend der Empfang zu informieren.

² Für Sofortmassnahmen stehen Feuerlöscher bereit.

³ Die Gefangenen sind angehalten, jede Brandgefahr zu vermeiden

Art. 93 Informationspflicht

Alle gefangenen Personen sind angehalten, bei besonderen Vorkommnissen sofort den Empfang zu informieren, z. B. wenn jemand angegriffen wird oder sich unwohl fühlt.

Art. 94 Durchsuchung

¹ Die gefangenen Personen werden beim Eintritt und während ihres Aufenthalts kontrolliert (Personendurchsuchung und Durchsuchung der persönlichen Gegenstände sowie Urinproben und Alkoholtests).

² Die Zimmer können jederzeit von den Fachpersonen für Justizvollzug der Anstalt kontrolliert werden und zwar auch in Abwesenheit der gefangenen Person.

Art. 95 Betäubungsmittel, Alkohol und andere psychotrope Substanzen

¹ Das Einführen, der Konsum und der Besitz von Betäubungsmitteln, Alkohol und anderen psychotropen Substanzen einschliesslich Cannabidiol (CBD) sowie der Handel mit ihnen sind verboten.

² Verstösse gegen diese Regel sowie positive Resultate bei der Urinprobe oder beim Alkoholtest haben Sanktionen zur Folge.

³ Tests mit positivem Ergebnis werden in Rechnung gestellt.

⁴ Alle Personen müssen mit unangekündigten Kontrollen rechnen.

Art. 96 Widerhandlungen

¹ Jede Form von Gewalt und verbaler oder körperlicher Drohung gegen eine andere gefangene Person oder ein Mitglied des Personals wird strikt sanktioniert.

² Die Vollzugsanstalt haftet nicht bei Streitfällen zwischen gefangenen Personen wegen Leihgaben, Diebstahl oder Missbrauch von materiellen Gütern. Jeder ist für seine persönlichen Gegenstände verantwortlich.

Art. 97 Sanktionen

Sanktionen gegen Gefangene werden gemäss den Artikeln 60 bis 63 dieses Reglements verhängt.

Art. 98 Änderung und Widerruf des erleichterten Vollzugsregimes

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde kann das Regime des erleichterten Vollzugs widerrufen und mit sofortiger Wirkung den Vollzug der Reststrafe im ordentlichen Vollzug anordnen, wenn die gefangene Person die Bedingungen für einen erleichterten Vollzug der Strafe nicht mehr erfüllt.

² Widerrufsgründe sind namentlich:

- a) Kündigung des Arbeitsvertrags;
- b) Nichterfüllung der Pflichten;
- c) Nichteinhaltung der festgelegten Zeiten;
- d) unentschuldigte Absenz bei der Arbeit;
- e) Einführung, Konsum, Besitz von und Handel mit Alkohol, Betäubungsmitteln einschliesslich Cannabidiol (CBD) oder nicht verschriebenen Medikamenten;
- f) schlechtes Benehmen.

Art. 99 Unterbrechung des erleichterten Vollzugsregimes

¹ Wird gegen die gefangene Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, so kann die kantonale Vollzugsbehörde den erleichterten Vollzug unterbrechen. Während der Unterbrechung erfolgt die Haft im geschlossenen Vollzug.

² In schwerwiegenden Fällen und ausserhalb der Arbeitszeiten der kantonalen Verwaltung kann ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person den erleichterten Vollzug als provisorische Massnahme unterbrechen. In diesem Fall informiert sie unverzüglich die kantonale Vollzugsbehörde, die eine Verfügung erlässt.

12. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 100 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Weisung 1 vom Dezember 2015 über die Zwangsmassnahmen wird aufgehoben.

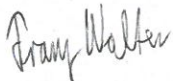
² Weisung 2 vom Dezember 2015 über die Beziehungen zur Aussenwelt wird aufgehoben.

³ Weisung 3 vom Dezember 2015 über die Privateinkäufe wird aufgehoben.

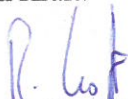
⁴ Weisung 4 vom Dezember 2015 über die in der Zelle zugelassenen Gegenstände wird aufgehoben. **Art. 101**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



Der Direktor:
Franz WALTER



Der stellvertretende Direktor:
Roger CROTTAZ

Dieses Reglement wurde von der Sicherheits- und Justizdirektion am 20. Dezember 2018 genehmigt.

Der Staatsrat, Sicherheits- und Justizdirektor
Maurice ROPRAZ

